

Allgemeine Geschäftsbedingungen von EndorfinE Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich der AGB

Die Buchung von Leistungen/Veranstaltungen von EndorfinE Deutschland GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung (Kurs/Erlebnis) bzw. Buchung, welche schriftlich, mündlich, telefonisch, oder über das Internet erfolgen kann, bietet/en der/die Kunden/Teilnehmer, dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der jeweiligen Beschreibung, dieser Geschäftsbedingungen und aller ergänzenden Angaben, die während des Kauf oder Buchungsprozesses mitgeteilt werden, verbindlich an. Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Im Allgemeinen findet die Annahme durch die Vorauszahlung statt.

2. Bei Gruppenbuchungen wird ein individuelles Angebot vom Veranstalter erstellt. Mit einer Auftragsbestätigung und der Vorauszahlung von 50% des Gesamtpreises kommt der Vertrag zustande.

3. Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen von angemeldeten Teilnehmern aus dem Vertrag und versichert, dass diese die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Erlebnis erfüllen.

§ 3 Leistungen, Leistungsänderungen, Preise

1. Die Leistungsverpflichtung vom Veranstalter ergibt sich mit der für den Zeitpunkt der Bestellung gültigen Beschreibung, Details und Erläuterungen.

2. Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter verbindlich.

3. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss organisatorisch notwendig werden, sind gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden/Teilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen einen kostenlosen Rücktritt anzubieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind.

Ein Kündigungsrecht des Kunden/Teilnehmers bleibt unberührt. Der Veranstalter ist berechtigt den Veranstaltungsort, das Durchführungsdatum und die Uhrzeit (Beginn und Ende des Kurses/ Erlebnisses) nachträglich zu ändern, sofern dies aus Gründen notwendig ist, die sich nach Abschluss des Vertrages ergeben und zur Durchführung zwingend relevant sind. Der Kunde/Teilnehmer wird über solche Änderungen rechtzeitig informiert.

4. Alle Preise verstehen sich als Endpreise in Euro.

§ 4 Zahlung

1. Beim Kauf bzw. bei der Buchung einer Veranstaltung (Kurs/Erlebnis) ist die Zahlung sofort fällig, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

2. Wird der Preis trotz Mahnung innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt, so kann der Veranstalter die Durchführung des Vertrages ablehnen und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß §5 belasten.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden/Teilnehmer, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

1. Der Kunde/Teilnehmer kann bis Beginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen den Rücktritt unter Angabe des Namens schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter.

2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden/Teilnehmer steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen folgende Entschädigung zu:

bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 50%

ab 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen/Nichtantritt: 100 %

3. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem Kunden/Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

4. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung.

5. Ein Rechtsanspruch auf Änderungen hinsichtlich des Erlebnistermins, des Ortes und der Unterkunft besteht nicht. Die Änderung kann nur durch Rücktritt und nachfolgenden Neuabschluss eines Vertrages (Neubuchung) erfolgen. Auch in diesem Fall hat der Veranstalter Anspruch auf eine pauschale Rücktrittsentschädigung als Ersatz für entstandene Aufwendungen. Der Restbetrag (Veranstaltungspreis abzüglich der Rücktritts- oder Stornokosten) wird von dem Veranstalter an den Kunden/Teilnehmer unbar ausgezahlt.

6. Die Benennung von Ersatzteilnehmern ist grundsätzlich möglich, sofern auch der Ersatzteilnehmer die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

§ 6 Rücktritt durch den Veranstalter

Aufhebung des Vertrages aus außergewöhnlichen Gründen

1. Der Veranstalter kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

a) Bei Events mit Einzelbuchern kann der Veranstalter bei Nichterreichen einer in der konkreten Beschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der jeweiligen Ausschreibung zur Veranstaltung (Kurs/Erlebnis) angegeben.

b) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Veranstaltung (Kurs/Erlebnis) unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt von dem Veranstalter später als eine Woche vor Beginn der Veranstaltung ist nicht zulässig.

2. Ein Rücktrittsrecht besteht, wenn für den Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die wirtschaftliche Obergrenze aus nicht zu vertretenden Umständen überschritten wird.

3. Im Falle des Rücktritts nach Nr.1-2 durch den Veranstalter wird dieser mindestens 3 Ersatztermine benennen. Lässt sich dennoch keine Einigung finden wird der Kaufpreis unbar an den Kunden/Teilnehmer zurückgezahlt.

4. Wird das Erlebnis nach Vertragsschluss infolge höherer Gewalt, wozu auch die Zerstörung von Unterkünften des Veranstaltungsortes oder gleichwertiger Vorfälle zählen, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann der Vertrag aufgehoben werden. Für bereits erbrachte Leistungen kann der Veranstalter ein Entgelt verlangen.

Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn, kann der Vertrag ebenfalls aufgehoben werden. Der Veranstalter hat in diesem Fall einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen. Ein weiterer Anspruch des Kunden/Teilnehmers besteht nicht. Eventuelle Mehrkosten fallen dem Kunden/Teilnehmer zur Last.

5. Der Veranstalter kann den Vertrag nach Beginn kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages auch zum Schutze der anderen Teilnehmer gerechtfertigt ist oder wenn der Teilnehmer eine Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den gesamten Erlebnispreis; der Veranstalter muss sich aber den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 7 Ausfall

Sofern bei einer Veranstaltung bzw. einem Erlebnis ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte technische Einrichtung oder die Beteiligung einer bestimmten Person zum Inhalt der Beschreibung gehört und dieses Fahrzeug, technische Einrichtung oder Person am Tag der Teilnahme am Erlebnis nicht zur Verfügung steht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, einen entsprechenden Ersatz zu stellen. Sollte

dies nicht möglich sein, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Durchführung des Erlebnisses, auch kurzfristig, abzusagen.

Im Falle des Ausfalls wird der bereits gezahlte Preis unbar an den Teilnehmer zurückgezahlt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung vom Veranstalter für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die Schadenersatzhaftung bei der Verletzung wesentlicher Pflichten für den Fall leichter Fahrlässigkeit und der Anwendbarkeit von Reisevertragsrecht ist auf den dreifachen Erlebnispreis und auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt, bei der Verletzung von Nebenpflichten ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

3. Alle Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

4. Auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstiger gesetzlicher Garantiehafteung finden die vorstehenden Haftungsbeschränkungen keine Anwendung. Gleiches gilt, wenn als Schadensfolge der Tod oder ein Körper- oder Gesundheitsschaden eingetreten ist.

5. Soweit die Haftung von dem Veranstalter ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Veranstalter.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

2. Der Kunde/Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

2. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem BDSG geschützt.

EndorfinE Deutschland GmbH
Korries, Wams
An de Stöp 1
25348 Blomesche Wildnis

Handelsregister Aktenzeichen: HRB 9143PI

Stand: Februar 2011